

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003<sup>1</sup> über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden wird wie folgt geändert:

### *Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit umfasst:

- a. die allgemeine Grundausbildung;
- b. die Führungs- und Stabsausbildung;
- c. die Fachausbildung, -wettkämpfe und -prüfungen;
- d. die sicherheits- und militärpolitischen Informationen;
- e. die ausserdienstlichen militärsportlichen Anlässe.

### *Art. 3* Aufsicht und Steuerung

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beaufsichtigt und steuert die vom Bund unterstützte freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit der anerkannten militärischen Gesellschaften und Dachverbände, ihrer Vereine und Sektionen.

### *Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz*

Das VBS kann eine Organisation als militärischen Dachverband anerkennen, wenn:

<sup>1</sup> SR 512.30

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr